# Satzung der Gemeinde Aarbergen über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen

#### Sondernutzungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254) und der §§1,2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen in ihrer Sitzung am 26.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen auf Gemeindestraßen, sonstigen öffentlichen Straßen ohne Wirtschaftswege und Plätze sowie auf Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

# § 2 Sondernutzung

Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Straßen.

# § 3 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Eine Sondernutzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Gemeindevorstandes der Gemeinde Aarbergen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der vorherigen Erlaubnis bedürfen auch die Erweiterung, Verlängerung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (4) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch
- (5) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Bedingungen und Auflagen sind zulässig
- (6) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.
- (7) Die Pflicht, Genehmigungen und Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen, wird durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(8) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage so zu errichten und zu erhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Durch die Ausübung der Sondernutzung darf keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen.

#### § 4 Verfahren

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die für Ihre Erteilung notwendigen Feststellungen getroffen werden können.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
  - 1. Name, Adresse, telefonische Erreichbarkeit und Unterschrift des Antragsstellers,
  - 2. Angaben über Art, Ort, Dauer und benötigte Straßen- bzw. Gehwegfläche.
- (4) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen kann weitere Unterlagen, wie z.B. Pläne oder gesonderte Erläuterungen, verlangen.
- (5) Ändern sich die dem Antrag zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

# § 5 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - **1.** bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäude, Sockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer und Vordächer;
  - 2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
  - 3. Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsmittel,
  - **4.** das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Straßenkörper nicht beschädigt wird,
- (2) Ist für eine Nutzung an einer öffentlichen Straße eine Erlaubnis nach § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt worden, so bedarf es keiner weiteren Erlaubnis nach dieser Satzung
- (3) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen müssen dem Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen zeitnah angezeigt werden.

### § 6 Plakatierung

- (1) Eine Sondernutzung liegt bei der Plakatierung im öffentlichen Straßenraum sowie bei der Werbung für Veranstaltungen, unabhängig davon ob ein Entgelt für die Veranstaltung erhoben wird, vor und bedarf der Erlaubnis.
- (2) Wer ohne die erforderliche Erlaubnis die Plakatierung vornimmt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Diese Pflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit der jeweiligen Plakatierung hingewiesen wird, sofern er einen Dritten mit der Plakatierung beauftragt.
- (3) Für die Plakatierung gelten folgende Regeln:
  - 1. Für die Aufstellung von Plakaten zur Ankündigung von Veranstaltungen werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens 14 Tagen vor Beginn der Veranstaltung erteilt.
  - 2. In den Ortsteilen Michelbach und Kettenbach dürfen maximal 10 Werbetafeln, in den Ortsteilen Hausen, Rückershausen, Daisbach und Panrod bis zu 6 Werbetafeln, bis zu einer Größe DIN A1 aufgestellt werden.
  - **3.** Die Plakate sind spätestens 7 Tage nach der beworbenen Veranstaltung zu entfernen. Das Befestigungsmaterial ist ebenfalls zu entfernen.
  - **4.** Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Masten mit Verkehrszeichen angebracht werden. Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden. Im Übrigen ist auf die in der Erlaubnis erlassenen Auflagen zu achten.
  - 5. Plakate die entgegen der oben genannten Bestimmungen aufgestellt sind, k\u00f6nnen auf Kosten des Aufstellers entfernt und auf dem Bauhof der Gemeinde Aarbergen eingelagert werden. Stehen jedoch der Wert des Einlagegutes und der Aufwand f\u00fcr die Einlagerung in keinem Verh\u00e4ltnis, so wird die Entsorgung auf Kosten des Aufstellers veranlasst.
- 4) Für die Plakatierung anlässlich von Wahlen gelten folgende Regeln:
  - 1. Für die Aufstellung von Plakaten anlässlich der Wahlwerbung werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens 6 Wochen vor der Wahl erteilt.
  - 2. Je Ortsteil dürfen maximal 10 Plakate, bis zu einer Größe DIN A1 aufgestellt werden.
  - **3.** Die Plakate sind spätestens 7 Tage nach der beworbenen Wahl zu entfernen. Das Befestigungsmaterial ist ebenfalls zu entfernen.
  - **4.** Die Gemeinde stellt 6 Stellflächen für Großplakatwände (Wesselmänner) zur Verfügung. Die Zuteilung der Flächen erfolgt im Losverfahren. Der Antrag ist spätestens bis Ende der 9. Woche vor der Wahl einzureichen. Jeder Partei oder Wählergruppe können maximal 2 Großwerbeflächen zugewiesen werden. Im Übrigen erfolgt die Verteilung nach der Anzahl und dem Eingangsdatum der Anträge.

# § 7 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach Widerruf oder Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich die Sondernutzungseinrichtung auf seine Kosten zu beseitigen.

- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisinhaber oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht.
- (3) Der Erlaubnisinhaber hat nach Beseitigung der Sondernutzungseinrichtung unverzüglich den ursprünglichen Zustand der in Anspruch genommen Fläche wiederherzustellen. Er hat auch für die Reinigung der Straßen- bzw. Gehwegfläche zu sorgen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Straßenbaulastträger für alle Schäden, die durch die Sondernutzung entstanden sind.
- (5) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen.
- (6) Wird den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht genügt, kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen die erforderlichen Maßnahmen anordnen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen.
- (7) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 8 Gebührenpflicht

- (1) Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie an Ortsdurchfahrten von Kreis- und Landes- und Bundesstraßen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Für eine Sondernutzung, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt ist, wird die Gebühr im Rahmen des festgelegten Gebührenrahmens nach Ermessen, bzw. einer in der Anlage genannten, vergleichbaren Sondernutzung erhoben.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeführt wird.

### § 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
  - 1. der Erlaubnisnehmer,
    - 2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

# § 10 Gebührenbefreiung in besonderen Fällen

- (1) Die Gebühr kann im Einzelfall gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn
  - 1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, was im Ermessen der Gemeindevorstandes liegt oder

- 2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- 3. ein örtlich ansässiger Verein die Sondernutzung beantragt, die nicht mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen hat eine schriftliche Erklärung des Vereins, zum Nichtvorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht zu verlangen.
- (2) Als Sondernutzungen sind gebührenfrei:
  - 1. Plakatständer und -tafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen und im Rahmen der politischen Meinungsbildung aufgestellt werden und
  - 2. Informationsstände politischer Parteien, karitativer oder kirchlicher Organisationen.

### § 11 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird fällig
  - 1. bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen mit der Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer.
  - 2. bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals mit der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für die folgenden Jahre jeweils bis zum 01.02. des Jahres:
  - 3. bei einer Sondernutzungserlaubnis ohne die erforderliche Erlaubnis mit ihrem Beginn.

#### § 12 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat dem Gemeindevorstand alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz.
- (2) Zur Deckung von Ansprüchen des Gemeindevorstandes auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheitsleistungen verlangt werden. Dies gilt auch, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen zu besorgen sind.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Aarbergen von allen Ansprüchen Dritter frei zu stellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Gemeinde Aarbergen erhoben werden. Der Gemeindevorstand kann vom Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - 1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder

- 2. erteilten Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

65326 Aarbergen, den 27.04.2018

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen

(Scheliga) Bürgermeister

### Anlage 1

### Gebührenverzeichnis

<u>Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	Gebühr (€)
1	Erlaubnis zur Sondernutzung nach § 16 ff HStrG oder § 8 ff FStrG	30,- bis 1.000 ,-
а	Aufstellung eines Containers	
	von geringer Dauer (bis 2 Wochen) bis 4 Wochen bis 2 Monate	30,- 55,- 100,-
b	eines Gerüstes	
	von geringer Dauer (bis 2 Wochen) bis 4 Wochen bis 2 Monate	30,- 55,- 100,-
С	eines sonstigen Hindernisses	
	von geringer Dauer (bis 2 Wochen) bis 4 Wochen bis 2 Monate	30,- 55,- 100,-
d	Werbeaktionen, kommerzielle Werbe- und Informationsstände	50,- je Tag
е	Ausschließlich zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge	30,- je Tag
f	Ortstermin im Rahmen einer Erlaubniserteilung	Nach Zeitaufwand (§8 Abs. 2 Verwaltungs- kostensatzung)
g	Plakatierungserlaubnis für 14 Tage	40,- pauschal
h	Verlängerung einer bestehenden Erlaubnis	50 % der ursprünglich festgesetzten Gebühren